

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1. Stück, 04.01.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1900.) 1. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 28. December 1899, betreffend die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

### N<sup>o</sup> 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.  
Oldenburg, den 28. December 1899.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß im Höchsten Auftrage am heutigen Tage eine Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck erlassen und in besonderem Abdruck erschienen ist, welche vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte des Reglements vom 22. September 1879, betreffend die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 25. September 1879. — Gesetz-Sammlung Band 25, Seite 477 —), tritt.

Die Geschäftsanweisung ist für den Preis von 0,75 M.  
von der Registratur I des Staatsministeriums zu beziehen.

Oldenburg, den 28. December 1899.

Staatsministerium,  
Departement der Justiz.

Flor.

Becker.